



EINWOHNERGEMEINDE

ROTHENFLUH

Wasserreglement

vom 17. November 1964

Gültig ab 01. Januar 1965

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Ingress	4
A. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 bis 5	4
§ 6 bis 9	5
§ 10	6
B. Anschlussleitungen	
§ 11 bis 13	6
§ 14 bis 17	7
§ 18	8
C. Wasserabgabe	
§ 19 bis 23	8
D. Betrieb und Unterhalt	
§ 24 bis 28	9
Zusatz § 28	10
§ 29 bis 30	10
E. Zuwiderhandlungen	
§ 31	10
§ 32	11
F. Schlussbestimmungen	
§ 33	11

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung von Rothenfluh, gestützt auf § 23, Ziffer 2 und §§37, 38 und 40 des Gemeingegesetzes vom 18. März 1881 sowie in Beachtung der Art. 260 und 261 der eidgen. Lebensmittelverordnung vom 26. Mai 1936, beschliesst als Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Das Wasserwerk der Einwohnergemeinde Rothenfluh ist ein gemeindeeigenes Unternehmen mit separater Rechnungsführung.

§ 2

1 Das Werk bezweckt die Versorgung der Einwohnerschaft mit hygienisch einwandfreiem Trink- und Gebrauchswasser sowie mit Löschwasser.

2 Es umschliesst alle im Eigentum der Gemeinde stehenden Wassergewinnungs- und Veredelungsanlagen, das gesamte Verteilungsnetz (ohne die privaten Wasseranschlüsse), die Wassermesser, die Hydranten, die öffentlichen Brunnen sowie alle künftigen Erweiterungen am Werk.

§ 3

1 Die Aufsicht über die öffentliche Wasserversorgungsanlage obliegt dem Gemeinderat.

2 Dem Gemeinderat und den von ihm beauftragten Personen ist jederzeit Einsicht und Zutritt zu sämtlichen Teilen der Wasserversorgungsanlagen zu gewähren.

§ 4

1 Dem Gemeinderat sind unterstellt:

- der Wasserversorgungskassier
- der Brunnenmeister

2 Die Wahl und Anstellungsbedingungen der beiden Funktionäre richtet sich nach den Bestimmungen des Dienst- und Besoldungsreglements.

3 Für den Brunnenmeister erlässt der Gemeinderat eine Dienstordnung.

§ 5

Über das Wasserwerk bestehen technische Pläne. Der Gemeinderat ist verpflichtet, für die laufende Nachführung derselben besorgt zu sein.

§ 6

Die Verzinsung und Amortisation der auf dem Wasserwerk lastenden Schulden sowie die allfällige Äufnung eines Erneuerungsfonds und die laufenden Kosten für Unterhalt und Betrieb des Wasserwerkes werden bestritten:

- a) aus den Werkgebühren (Wasserzins)
- b) aus den Anschlussgebühren
- c) aus einem jährlichen Betrag der Einwohnergemeinde
- d) aus allfälligen Subventionen.

§ 7

1 Das Werk ist zur Wasserabgabe an bestehende Gebäude verpflichtet, sofern der Eigentümer die Kosten für die technischen Einrichtungen der Zuleitung und für die Wasserlieferung übernimmt.

2 Für neu entstehende Gebäude ist das Werk zur Wasserzuleitung und zur Wasserabgabe nur dann verpflichtet, wenn es die technischen Anlagen gestatten, der Anschluss den Interessen der Gemeinde (Zonenplan) nicht zuwiderläuft und der Gebäudeeigentümer die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt. Voraussetzung ist dabei, dass das gebrauchte Wasser ohne Schädigung Dritter und der Öffentlichkeit abgeleitet werden kann.

§ 8

1 Einschränkungen oder Unterbrechungen in der Wasserabgabe, verursacht durch Wassermangel, durch Betriebsstörungen oder durch Einwirkung höherer Gewalt, berechtigen nicht zu Schadenersatzansprüchen.

2 Vorauszusehende Unterbrechungen in der Wasserlieferung sind den Bezüglern durch die Organe des Werkes rechtzeitig mitzuteilen. Wegen Wassermangel kann der Wasserzins nicht erlassen werden.

§ 9

1 Die Hydranten dienen der Brandbekämpfung, der Strassenbesprengung und der Durchspülung der Kanalisation. Die Bedienung der Hydranten ist ausschliesslich den Organen der Feuerwehr und des Wasserwerkes erlaubt. Zuwiderhandlungen werden vom Gemeinderat geahndet.

2 Für die Verwendung des Wassers aus Hydranten zu anderen Zwecken (z.B. Bauwasser) bedarf es einer Bewilligung des Gemeinderates.

§ 10

1 Die Liegenschaftsbesitzer haben das Anbringen von Schiebern wie auch das Setzen von Hydranten und das Verlegen von Wasserleitungen in ihrem Grundeigentum zu dulden (§§ 13 und 75 des Baugesetzes).

2 Das Wasserwerk übernimmt keinerlei Haftpflicht, weder Liegenschaftsbesitzern noch Mietern gegenüber, für Beschädigungen, die durch das Legen von Anschlussleitungen auf deren Grundstücken entstehen. Vorbehalten bleiben Schäden, welche auf ein grobes Verschulden der Werkorgane zurückzuführen sind.

3 Bei Grabarbeiten durch Grundstücke ist das Wasserwerk verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen oder auf eigene Kosten wiederherstellen zu lassen.

B Anschlussleitungen

§ 11

1 Wer Wasser zu seiner Liegenschaft zugeleitet haben oder eine bestehende Anschlussleitung erweitern oder ändern lassen will, hat beim Gemeinderat ein schriftliches Begehren zu stellen. Jedem Begehren ist eine Planskizze über den projektierten Neuanschluss, die Erweiterung oder Änderung beizulegen.

2 Die Bewilligung wird dem Gesuchsteller mit den Anschlussbedingungen schriftlich mitgeteilt.

3 Ohne Bewilligung dürfen die Werkorgane oder der von der Gemeinde konzessionierte Installateur weder neue Anschlüsse noch Änderungen an bestehenden Anschluss- oder Hauptleitungen vornehmen. Der Liegenschaftsbesitzer haftet für die Erfüllung der Reglementsbestimmungen.

§ 12

1 Für jedes Gebäude ist in der Regel von der Hauptleitung weg eine besondere Anschlussleitung zu erstellen.

2 Diese Anschlussleitungen werden ausschliesslich durch den Brunnenmeister oder von der Gemeinde konzessionierten Installateuren erstellt. Dem Wasserbezüger ist hingegen gestattet, nach den Weisungen des Brunnenmeisters die erforderlichen Grabarbeiten selber auszuführen.

§ 13

1 Sämtliche Kosten für die Erstellung oder Änderung der Anschlussleitungen gehen zu Lasten des Liegenschaftsbesitzers, während Reparaturen von der Gemeinde auf Kosten des Wasserwerkes auszuführen sind.

2 Der Gemeinderat ist berechtigt, Anschlussleitungen, welche den Reglementsbestimmungen nicht entsprechen, auf Kosten der Liegenschaftseigentümer entfernen oder neu erstellen zu lassen.

§ 14

Beim Bau von Anschlussleitungen, wie auch bei der Änderung und Erweiterung bestehender Anlagen, sind folgende Vorschriften zu beachten:

1 Die Anschlussleitung zum Hause muss in den Keller oder in einen entsprechenden Schacht eingeführt werden und mit einem Haupt- und Entleerungshahn versehen sein. Der Haupthahn ist vor, der Entleerungshahn nach dem Wassermesser anzubringen. Diese Einrichtungen müssen leicht zugänglich und vor Frostgefahr geschützt sein.

2 Die Anschlussleitung ist aus Gussröhren oder aus Röhren anderen Materials von mindestens 40 mm Lichtweite zu erstellen. Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse grössere Dimensionen vorschreiben. Mehrkosten bei grösseren Durchmessern gehen zu Lasten des Wasserwerkes. Werden Röhren aus anderen Materialien in Aussicht genommen, so ist ihre Zulässigkeit vorher abzuklären.

3 Sämtliche Haupt- und Anschlussleitungen sind mindestens 1.20 m tief zu verlegen und nötigenfalls zu isolieren. Das Einmauern der Wasserleitung bis zum Haupthahn ist möglichst zu vermeiden.

4 Für Hauptleitungen, die durch fremde Grundstücke führen, ist gemäss § 676 ZGB eine Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.

§ 15

Für jede Anschlussleitung liefert das Wasserwerk den erforderlichen Wassermesser, welcher gemäss den Vorschriften des Werkes eingebaut werden muss. An den Einbau übernimmt das Wasserwerk Kosten bis maximal SFr. 50.00 pro Liegenschaft. Höhere Einbaukosten oder die Kosten für den Einbau weiterer Wassermesser gehen zu Lasten des Liegenschaftsbesitzers.

§ 16

Die Anschlussleitungen, inbegriffen Haupthahn und Wassermesser, gehen mit der Inbetriebnahme in das Eigentum und den Unterhalt der Gemeinde über. Vorbehalten bleibt die vorherige Abnahme durch den Gemeinderat oder durch den Brunnenmeister. Die Gemeinde kann nicht verpflichtet werden, Anschlussleitungen, welche sich ausserhalb der Bauzone befinden, in ihr Eigentum und ihren Unterhalt zu nehmen.

§ 17

1 Für Neuanschlüsse ist eine Gebühr von 2%¹ des Versicherungswertes (Brandversicherungswert), im Minimum jedoch SFr. 400.00 zu entrichten.

2 Anschlussgebühren sind ferner zu entrichten:
für bestehende Gebäude, wenn sich ihre Brandlagerschätzung durch Umbau oder Erweiterung um wenigsten SFr. 1'000.00² erhöht.

¹ Gemäss Beschluss EGV vom 30.12.1980

² Gemäss Beschluss EGV vom 23.01.1983

§ 18

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen, d.h. der Einrichtungen vom Wassermesser weg in das Gebäude, gehen in vollem Umfang zu Lasten des Liegenschaftsbesitzers.

C Wasserabgabe

§ 19

1 Das Wasserwerk erhebt vom Liegenschaftsbesitzer für den Wasserverbrauch jährlich eine Werktaxe (Wasserzins, Zählermiete, Vorausleistung und Grundgebühr³). Für die Bezahlung der Werktaxe haftet der Grundstücks- bzw. der Gebäudeeigentümer.

2 Für Liegenschaften, die nicht an der Wasserversorgung angeschlossen sind, jedoch im Bereiche von Hydranten oder sonstigen gemeindeeigenen Feuerbekämpfungsanlagen stehen, wird ein jährlicher Kostenbeitrag erhoben. Er beträgt 1 % der einfachen Brandlagerschätzung.

§ 20

Für die Beiträge gemäss § 19 wie auch für die Anschlussgebühr besteht das Grundpfandrecht gemäss § 100 EG zum ZGB.

§ 21

Die Höhe der Werktaxe und das System der Erhebung derselben (Wassertarif) wird jeweils bei der Beratung des Voranschlages der Wasserversorgung durch die Einwohnergemeindeversammlung festgesetzt und richtet sich nach dem Finanzbedarf.

§ 22

Der Einzug des Wasserzinses, der jährlich erhoben wird, erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Instruktion über das Rechnungswesen der Gemeinden durch den Wasserkassier.

Gegen die Veranlagung der Werktaxe kann innert 15 Tagen nach Erhalt der Rechnung an den Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

§ 23

Für die Wasserabgabe an öffentliche Brunnen, die Durchspülung der Kanalisation, die Strassenbesprengung oder anderen im öffentlichen Interesse stehenden Wasserverbrauch bezahlt die Einwohnerkasse der Wasserkasse eine jährliche, im Voranschlag festzulegende, Gebühr.

³ Gemäss Beschluss EGV vom 29.12.1981

D Betrieb und Unterhalt

§ 24

Der Wasserbezüger hat die Einrichtungen in gutem Zustand zu halten. Mängel an den häuslichen Installationen sind auf eigene Kosten zu beheben. Alle aussergewöhnlichen Wahrnehmungen im Wassernetz, wie dauerndes Rauschen etc. sind dem Gemeinderat unverzüglich zu melden. Dieser hat sofort Anordnungen zu treffen, damit die Mängel so rasch wie möglich behoben werden können.

§ 25

Bei anhaltender Kälte sind Wasserleitungen, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Für alle durch Frost verursachten Schäden an Hausleitungen und Wassermessern haftet der Liegenschaftseigentümer.

§ 26

Für den Einbau der Wassermesser hat der Wasserbezüger den notwendige Raum oder Schacht von mindestens 1 m Länge und 80 cm Breite unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Es ist darauf zu achten, dass der Messer nicht Frost oder anderen schädlichen Einflüssen ausgesetzt ist. Der Zutritt zum Messer, das Ablesen, der Einbau und die Wegnahme desselben müssen ungehindert erfolgen können.

§ 27

1 Der Gemeinde gegenüber haftet für die Beschädigung von Wassermessern der Liegenschaftsbesitzer, wobei diesem da Rückgriffrecht dem Schuldigen gegenüber zusteht.

2 Am Wassermesser und dessen Zubehör dürfen Veränderungen nur auf Anordnung des Gemeinderates durch die beauftragten Organe vorgenommen werden. Die angebrachten Plomben dürfen nur durch die Werkorgane geöffnet oder ersetzt werden. Das Anbringen von Hahnen oder anderen Anschlussöffnungen vor dem Wassermesser ist untersagt.

§ 28

Die Wassermesser werden durch die Organe der Wasserversorgung periodisch abgelesen. Stand und Verbrauch sind in einer Messkontrolle einzutragen. Wird bei der Ablesung ein anormaler Wasserverbrauch festgestellt, so ist der Wasserbezüger darauf aufmerksam zu machen. Funktioniert ein Wassermesser nicht mehr richtig oder zweifelt der Abonnent an dessen richtigem Gang, so wird der Wassermesser durch das Wasserwerk ausgebaut und geprüft. Ergibt die Kontrolle, dass der Wassermesser zu Unrecht ausgebaut wurde, hat der Liegenschaftsbesitzer die Kosten zu tragen.

Sind bei der Ablesung Wasseruhren defekt, so gilt die letzte vollständige Veranlagung eines Vorjahres.⁴

Stellt sich bei der Ablesung heraus, dass er erhöhte Wasserverbrauch auf Defekte an den Leitungen oder angeschlossenen Armaturen und Apparaten nach der Wasseruhr zurückzuführen ist, wird der Wasserzins wie folgt berechnet:

Verbrauch vom Vorjahr + Mehrverbrauch bis 100 m³ 100% des Tarifs

Darüberliegender Mehrverbrauch: 50 % des Tarifs

Im Falle eines anormalen Verbrauchs im Vorjahr gilt als Berechnungsbasis der durchschnittliche Verbrauch der letzten Jahre.

Defekte Leitungen, Armaturen und Apparate sind vor Behebung der Schäden den Organen des Wasserwerkes zur Überprüfung zu melden. Wird der Schaden nicht innert der in § 22 festgelegten Frist gemeldet oder liegt ein grobfahrlässiges Verschulden des Wasserbezügers vor, hat der Abonnent keinen Anspruch auf die reduzierte Gebühr.⁵

§ 29

1 Einrichtungen, die störend oder schädigend auf die Wasserversorgungsanlage oder die damit verbundenen Privatinstallationen einwirken, sind in allen Fällen verboten und vom Betreffenden ohne Anspruch auf Ersatz auf Verlangen der Werkorgane sofort zu beseitigen.

2 Das Düngen der Grundstücke im Einzugsgebiet der Quellen mit Jauche oder Mist ist verboten; diese Inkonvenienz soll durch eine angemessene Entschädigung abgegolten werden.

§ 30

Jeder Vergeudung von Wasser, wie auch Wasserabgabe an Dritte, ist untersagt. Bei ungenügendem Wasserzufluss (Wasserknappheit) ist das Werk berechtigt, den Wasserverbrauch einzuschränken.

E Zuwiderhandlungen

§ 31

Soweit nicht Tatbestände des allgemeinen Strafrechtes erfüllt sind, ist auf Grund dieser Regelung strafbar:

- wer verfügten Einschränkungen betreffend den Wasserverbrauch zuwiderhandelt,
- wer plombierte Hahnen oder Hydranten unbefugterweise öffnet,
- wer an Brunnen, Hydranten, Leitungen, Quellen, überhaupt an allen zum Wasserwerk gehörenden Einrichtungen unbefugterweise manipuliert oder diese Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt,
- wer an das Werk störende, unerlaubte Einrichtungen installiert oder installieren lässt,

⁴ Gemäss EGV-Beschluss vom 12.10.1971

⁵ Gemäss EGV-Beschluss vom 30.05.1978

- wer verborgene Hahnen oder Anschlussöffnungen anbringt,
- wer den übrigen Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt.

§ 32

Zuständig zur Verfolgung der vorgenannten Zuwiderhandlungen ist der Gemeinderat. Er kann Bussen bis zu Fr. 40.00 aussprechen. Gegen Urteile des Gemeinderates kann innert 10 Tagen an das Strafgericht appelliert werden.

Bei schweren Verstössen oder Rückfall kann der Gemeinderat ausserdem das Schliessen von Hahnen oder die Ersatzvornahme anordnen. Verbehalten bleibt in allen Fällen, wo Schaden verursacht wurde, die Geltendmachung des Schadenersatzes.

F Schlussbestimmung

§ 33

Das vorliegende Reglement ersetzt dasjenige vom 18. November 1954 mit den seither beschlossenen Änderungen und Ergänzungen.

Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1965 in Kraft und ist jeder Haushaltung gedruckt zuzustellen.

Also beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. November 1964.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:
O. Rieder

Der Schreiber:
P. Manz

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat vorstehendes Reglement in seiner Sitzung vom 23. November 1965 genehmigt (RRB Nr. 3555)

Liestal, den 23. November 1996

Der Landschreiber:
Schmied